REICHENBACH
AN DER FILS

Bewertungsrichtlinie

der

Gemeinde Reichenbach an der Fils

Stand: April 2015

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Reichenbach an der Fils soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zum **Bilanzstichtag 01.01.2013** dargestellt werden.
Da die gesetzlichen Regelungen lediglich Rahmenbedingungen für das Vorgehen zur Bewertung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz liefern, beruht das Vorgehen zur Bewertung in Reichenbach an der Fils im Wesentlichen auf den Ausführungen im **„Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg, 2. Auflage“.**

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 4
1.1 Kurze Einführung in das Neue Kommunale Haushalts - und Rechnungswesen 4
1.2 Rechtsgrundlagen 4
2. GRUNDLAGEN ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES VERMÖGENS 6
2.1 Ausgeübte Bilanzierungswahlrechte gem. GR-Beschluss vom 26.10.2010 6
2.2 Vorgehensweise bei kostenrechnenden Einrichtungen 8
3. BEWERTUNG DER AKTIVSEITE 9
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 9
3.1.1 Definition 9
3.1.2 Bewertung 9
3.1.3 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils 10
3.2 Sachvermögen 10
3.2.1 Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken 10
3.2.1.1 Bewertung nach GemHVO 10
3.2.1.2 Ermittlung der Nutzungsarten der Grundstücke 12
3.2.1.3 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils 12
3.2.1.3.1 unbebaute Grundstücke 12
3.2.1.3.2 Bewertung von bebauten Grundstücken 16
3.2.2 Gebäudebewertung 17
3.2.2.1 Bewertung nach GemHVO 17
3.2.2.2 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils 17
3.2.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen 18
3.2.3.1 Grund und Boden 19
3.2.3.2 Straßen, Wege, Plätze 19
3.2.3.3 Bewertung von Bauwerken 20
3.2.3.3.1 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils 21
3.2.4 Bewertung von Kunstwerken, Archivgut und Kulturdenkmälern 21
3.2.4.1 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils 21
3.2.5 Bewertung von Vorräten 22
3.3 Bewegliches Vermögen 22
3.4 Finanzvermögen 23
3.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen 23
3.4.1.1 Bilanzielle Zuordnung 23
3.4.2 Mitgliedschaften bei Zweckverbänden 23

3.4.2.1 Vorgehen in Reichenbach an der Fils 24
3.4.3 Bewertung von Ausleihungen 24
3.4.4 Wertpapiere 25
3.4.5 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche und aus Transferleistungen) 25
3.4.6 Liquide Mittel 25
3.4.7 Aktive Rechnungsabgrenzung 25
3.4.8 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 26
4. BILANZIERUNG DER PASSIVSEITE 27
4.1 Kapitalposition 27
4.1.1 Basiskapital 27
4.1.2 Rücklagen 27
4.2 Sonderposten 27
4.2.1 Grundsatz 28
4.2.2 Erfahrungswerte für passive Sonderposten 28
4.2.3 Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuweisungen 28
4.2.4 Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge 29
4.2.5 Sonstige Sonderposten 29
4.3 Rückstellungen 29
4.3.1 Rechtsgrundlagen 29
4.3.2 Begriffsbestimmung 30
4.3.3 Bewertungsgrundsätze 30
4.3.4 Pflichtrückstellungen 31
4.3.5 Wahlrückstellungen 32
4.3.6 Veranschlagung 33
4.3.7 Auflösung und Inanspruchnahme 34
4.4 Verbindlichkeiten 34
4.4.1 Definition 34
4.4.2 Verbindlichkeitenarten 34
4.4.2.1 Anleihen 34
4.4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 35
4.4.2.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 35
4.4.2.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 35
4.4.2.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 35
4.4.2.6 Sonstige Verbindlichkeiten 36
4.5 Passive Rechnungsabgrenzung 36

5. Abschließende Informationen 36
5.1 Inkrafttreten 36
Anlage 1 Inventurrichtlinie der Gemeinde Reichenbach an der Fils

1. EINLEITUNG

1.1 Kurze Einführung in das Neue Kommunale Haushalts - und Rechnungswesen

Mit Einführung des NKHR haben die Gemeinden ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht **(Drei-Komponenten-Rechnung)**.

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des kameralen Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz) erhöht oder reduziert. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird sie ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameralen Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge.

Die **Vermögensrechnung (Bilanz)** beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das NKHR wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013, und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013, geregelt.

Die Bestimmungen des NKHR sind von den Kommunen spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Als Übergangsfrist bis zur Einführung des NKHR war zunächst der 01.01.2016 vorgesehen. Die Landesregierung hat am 10. Juli 2012 beschlossen, die Übergangsfrist bis zum 01.01.2020 zu verlängern.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils hat ihre Haushaltswirtschaft zum 01.01.2013 umgestellt (GR-Beschluss vom 20.10.2009).

Anbei ein kurzer Überblick über die Regelungen für die Bewertung aus der GemO und der GemHVO:

GemO
- § 90 Rücklagen, Rückstellungen
- § 91 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze
- § 92 Veräußerung von Vermögen
- § 95 Jahresabschluss
- § 95a Gesamtabschluss
- § 110 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
- § 114 Aufgaben und Gang der überörtlichen Prüfung
- § 144 Durchführungsbestimmungen
- § 145 Verbindliche Muster

GemHVO
- § 12 Investitionen
- § 37, 38 Inventar, Inventur, Inventurvereinfachungsverfahren
- § 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen
- § 41 Rückstellungen
- § 42 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
- § 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
- § 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 46 Abschreibungen
- § 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 48 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 52 Vermögensrechnung (Bilanz)
- § 53 Anhang
- § 55 Vermögensübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht
- § 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz
- § 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung

2. GRUNDLAGEN ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES VERMÖGENS

2.1 Ausgeübte Bilanzierungswahlrechte gem. GR-Beschluss vom 26.10.2010

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz stehen der Gemeinde Reichenbach an der Fils gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung diverse Bilanzierungswahlrechte zu. Diese wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 26.10.2010 für die Gemeinde Reichenbach an der Fils definiert und beschlossen. Nach diesen Wahlrechten wird die Bewertung des Vermögens durchgeführt.

Folgende Bilanzierungswahlrechte wurden beschlossen:

Bewegliches Vermögen

Die Inventurrichtlinie (Anlage 1) wurde erstellt und den Anforderungen der GemHVO angepasst.

a) nicht inventarisiert und in die Bilanz aufgenommen werden bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.2007 liegt und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten einen Wert von 25.000 € netto nicht übersteigen.

   Grundsätzlich sind gem. § 37 GemHVO alle Vermögensgegenstände der Gemeinde zu inventarisieren und in die Bilanz aufzunehmen. Für die Eröffnungsbilanz besteht jedoch die Vereinfachungsmöglichkeit, dass bei den beweglichen Vermögensgegenstände, deren Herstellung oder Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden kann (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Die Gemeinde Reichenbach an der Fils macht von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 25.000 € netto liegen.

b) Befreiung von der Inventarisierungspflicht von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 1.000 € netto.

   Der Bürgermeister kann gem. § 38 Abs. 4 GemHVO bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € netto von der Inventarisierungspflicht befreien. Da die Inventarisierung des beweglichen Vermögens einen sehr hohen Arbeitsaufwand darstellt, wird diese Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen.

   Bei den Betrieben gewerblicher Art gilt die Befreiung von der Inventarisierungspflicht bis zu einem Wert von 410 € netto.

Unbewegliches Vermögen

a) Bewertung von Grundstücken

   Bei Straßengrundstücken, werden, unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt, die örtlichen Durchschnittswerte ermittelt und für die Bewertung angewandt. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, Grünflächen, Sportflächen und Spielplatzflächen werden, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, die örtlichen Durchschnittswerte ermittelt und für die Bewertung angewandt.

   Bei allen anderen Grundstücken, deren Anschaffung vor dem 01.01.1974 liegt, werden, soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, die örtlichen Verkehrswerte zum 01.01.1974 zur Bewertung herangezogen.

Bei Grundstücken, die nach dem 01.01.1974 erworben wurden, werden, soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, die örtlichen Verkehrswerte zum Anschaffungszeitpunkt zur Bewertung herangezogen.

b) Bewertung von Gebäuden

Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, wird zur Bewertung das Gebäudeversicherungswertverfahren angewandt. Hierbei wird bei Gebäuden, die vor dem 01.01.1974 erstellt wurden, der Gebäudeversicherungswert 1914 mit dem Index zum 01.01.1974 multipliziert. Bei Gebäuden, die nach dem 01.01.1974 erstellt wurden, wird der Gebäudeversicherungswert 1914 mit dem Index des Herstellungsjahres multipliziert. Die aufgelaufenen Abschreibungen werden von den ermittelten Gebäudewerten abgezogen. Evtl. Investitionen (z. B. durch Sanierung) werden hinzugerechnet.

c) Bewertung von Straßen

Soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Straßen nicht ermittelbar sind, werden die örtlichen Durchschnittswerte je Straßenart ermittelt und zur Bewertung herangezogen.

d) Bewertung von Waldflächen

Bei Waldflächen wird die Grundstücksfläche mit einem Einheitswert von 2.600 € je Hektar bewertet. Für den Aufwuchs wird ein Wert von 8.200 € je Hektar angesetzt (§ 62 Abs. 4 GemHVO).

Immaterielle Vermögensgegenstände

Von der Gemeinde Reichenbach an der Fils vor Erstellung der Eröffnungsbilanz geleistete Investitionszuschüsse werden nicht bilanziert (§ 62 Abs. 6 GemHVO).

Bewertung von Ertragszuschüssen

Die erhaltenen Ertragszuschüsse werden passiviert und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst und als Ertrag ausgewiesen (Bruttomethode).

Ist die Höhe erhaltener Ertragszuschüsse nicht mehr zu ermitteln, werden folgende Prozentsätze verwendet:

- Feuerwehr	30 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Grund-, Haupt- und Realschulen	30 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Naturschutzgrundstücke	70 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Turn- und Sporthallen	20 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Sportplätze	15 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Straßen, Wege, Plätze	75 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Abschreibungsmethode – Nutzungsdauer

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 46 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Grundsätz-

lich ist für die planmäßige Abschreibung die lineare Methode zu wählen. Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Methode) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.
Maßgeblich für die Abschreibung ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagegüter, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Nachfolgend wird die Nutzungsdauer für die gemeindeeigenen Gebäude und Straßen festgelegt. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils wendet die lineare Abschreibungsmethode an.

Gebäude

Gebäudeart	Nutzungsdauer
massive Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, Sporthallen und sonstige massive Gebäude	50 – 70 Jahre
massive Schulgebäude, Kindergärten	40 – 60 Jahre
sonstige nicht massive Gebäude	20 – 40 Jahre

Straßen

Straßenart	Nutzungsdauer
Straßenart V wie: nicht asphaltierte/betonierte Feldwege	20 Jahre
Gemeindestraßen mit geringer Beanspruchung (Straßenart IV) wie: - Anliegerstraßen - Fußgängerzonen - Wohnwege - asphaltierte/betonierte Feldwege	50 Jahre
Gemeindestraßen mit normaler Beanspruchung (Straßenart III) wie: - Wohnsammelstraßen - Fußgängerzonen mit Lieferverkehr - Gehwege	40 Jahre
Gemeindestraßen mit starker Beanspruchung (Straßenart II) wie: - Hauptverkehrsstraßen - Straßen im Gewerbegebiet	30 Jahre

2.2 Vorgehensweise bei kostenrechnenden Einrichtungen

Für die gemeindlichen kostenrechnenden Einrichtungen (Friedhof, Freibad, Brühlhalle) wurde bereits in der Kameralistik das Vermögen erfasst, bewertet und abgeschrieben.

Gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO dürfen die Vermögensgegenstände mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nachgewiesen sind. Für die genannten kostenrechnenden Einrichtungen werden daher die Werte aus den bisherigen Anlagenachweisen übernommen.

3. BEWERTUNG DER AKTIVSEITE

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Kontengruppe 00, Kontenart 001, 002, 003, 008, 009. Bilanzposition: 1.1

3.1.1 Definition

Unter „immaterielle Vermögensgegenstände" sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden.

Beispiele:

- Lizenzen, Software
- Konzessionen
- Sonstige Nutzungsrechte
- Patente
- Schutzrechte (z.B. Gemeindelogo)

Keine Immateriellen Vermögensgegenstände sind:

- Zuwendungen an Dritte ☐☐
  (Investitionszuschüsse)
- Kosten der Aufstellung von Satzungen, etc. (z. B. Bauleitpläne)
  ->☒ird als Aufwand verbucht
- Entschädigungen für Leitungsrechte und Wegerechte ☐☐
  (sofern hier Kosten in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme anfallen, werden die AHK bei der Baumaßnahme bilanziert)

3.1.2 Bewertung

Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen. (§ 40 Abs. 3 GemHVO)

Entgeltlich erworbenes immaterielles Vermögen

Dieses Vermögen ist in Höhe der Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten zu aktivieren. Sofern die immateriellen Vermögensgegenstände einem laufenden Werteverzehr unterliegen, wird die Abschreibung wie folgt vorgenommen:

- Software entsprechend Nutzungsdauer
- Lizenzen entsprechend Geltungsdauer
- sonstiges immaterielles Vermögen i.d.R. maximal 10 Jahre.

Grundsätzlich gelten immaterielle Vermögensgegenstände als bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Demzufolge gelten für die Eröffnungsbilanz die Bewertungsvereinfachungen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO.

3.1.3 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils

Wie oben erläutert, gelten beim immateriellen Vermögen die Bewertungsvereinfachungen des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO. Demnach sind lediglich Anschaffungen der letzten 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zu bewerten. Es mussten somit die Anschaffungen ab dem 01.01.2007 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Für die Aufnahme in die SAP Anlagenbuchhaltung wurde rechnerisch der Restbuchwert zum Bewertungszeitpunkt ermittelt. Dieser wurde im Jahr der Bewertung in die SAP-Anlagenbuchhaltung übernommen.

Beispiel: Anschaffung 01.05.2012
Anschaffungskosten: 1.391,94 €
Nutzungsdauer: 4 Jahre

Bewertung zum 31.12.2012
Restnutzungsdauer: 40 Monate
Ermittlung Restbuchwert: $\frac{1.391{,}94\ € * 40\ \text{Monate}}{48\ \text{Monate}}$ = **1.159,95 €**

Aktivierung in SAP FI-AA zum 31.12.2012 mit einem Restbuchwert von 1.159,95 € und einer Restnutzungsdauer von 3 Jahren und 4 Monaten.

3.2 Sachvermögen

3.2.1 Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken

Kontengruppe 01, 02. Bilanzposition 1.2.1, 1.2.2

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

3.2.1.1 Bewertung nach GemHVO

Grundsatz:
Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist im § 62 der GemHVO geregelt. Gemäß Absatz 1 sind grundsätzlich immer die Anschaffungskosten zu ermitteln. Ist die Ermittlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich, gibt es Vereinfachungsregeln. Allerdings ist zu beachten, dass grundsätzlich 6 Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln sind (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Vereinfachungsregelungen:
Die Vereinfachungsregelungen sind in den Absätzen 2 bis 4 des § 62 GemHVO geregelt.

Der Absatz 3 regelt eine Bewertung der Wirtschaftsgüter, die vor dem 31.12.1974 angeschafft wurden. Hier sind Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 anzusetzen.
Die Bewertung von Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.1974 angeschafft wurden, ist im Absatz 2 geregelt. Dieser besagt, dass hier Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen des Anschaffungsjahres anzusetzen sind.
Der Gesetzestext spricht in den Absätzen 2 und 3 immer von sog. Erfahrungswerten. Bei der Bewertung von unbebauten/bebauten Grundstücken werden hier die Bodenrichtwerte bzw. auf 1974 rückindizierten Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses herangezogen.
Eine 1:1 Umsetzung dieser Vereinfachungsregelungen ist allerdings in Reichenbach an der Fils nicht ohne weiteres möglich. Die im Gesetzestext vorgegebenen Vereinfachungen müssen auf die Gemeinde Reichenbach umgewandelt bzw. in leicht abgeänderter Form angewandt werden.

Gem. § 62 Abs. 4 GemHVO können bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Wie unter Nr. 2 beschrieben, hat sich die Gemeinde Reichenbach an der Fils entschieden, diese Durchschnittswerte zu verwenden, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind. Bei Straßengrundstücken werden ausschließlich Durchschnittswerte angesetzt.

Ermittlung der Durchschnittswerten

Die Vereinfachung der Bewertung mit Durchschnittswerten ist für höherwertiges Gelände (z. B. Baugrundstücke, Bauerwartungsland, Gewerbegrundstücke) ausgeschlossen, da bei diesen erhebliche Preissteigerungen vorliegen können. Die Nebenkosten (Notar, Vermessung, Grunderwerbsteuer) sind in den geschätzten Werten zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der örtlichen Durchschnittswerte wurden Kaufverträge der betroffenen Kategorien in den Jahren 1970 bis 2012 herangezogen. Für die Gemeinde Reichenbach an der Fils wurden hierdurch folgende örtliche Durchschnittswerte ermittelt:

- Grünflächen außerorts 9,00 €/m²
- Grünflächen innerorts 20,00 €/m²
- Straßen-/Verkehrsflächen 20,00 €/m²
- Gehwege/Wege 6,00 €/m²

Ermittlung nach Bodenrichtwerten:
Bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils liegen für das Jahr 1974 lediglich Bodenrichtwerte für Wohnbauland und gemischte Bauflächen vor. In speziellen Bewertungsfällen sollte bei der Bewertung eine Orientierung am landwirtschaftlichen Bodenrichtwert erfolgen. Auch diese Werte sollten im Bezug auf die Vereinfachungsregelungen der Absätze 2 und 3 ab dem Jahr 1974 vorliegen. Dies ist in Reichenbach leider nicht der Fall. Landwirtschaftliche Bodenrichtwerte liegen hier erst ab dem Jahr 2008 vor.

Um allerdings an die Preise aus den Vorjahren zu gelangen, wurde eine verhältnismäßige Rückindizierung des ersten vorliegenden Wertes der Gemeinde Reichenbach an der Fils anhand der vom Statistischen Landesamt geführten landesdurchschnittlichen Kaufwerte für Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorgenommen.
Es wurde daher für die Gemeinde Reichenbach an der Fils folgende Abweichung von der Vereinfachungsregelung festgelegt:

- Bei einem Erwerb von Wohnbau- bzw. gemischten Bauflächen vor 1974 wird der Bodenrichtwert für das Jahr 1974 herangezogen.

- Bei Erwerben von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Gewerbeflächen vor 1974 (für Flächen, für die kein Durchschnittswert angesetzt werden konnte) wird der zu 1974 rückindizierte Bodenrichtwert als Bewertungsgrundlage eingesetzt.

3.2.1.2 Ermittlung der Nutzungsarten der Grundstücke

Für die Bewertung der Grundstücke ist die Nutzungsart zum Anschaffungszeitpunkt maßgebend. Bei der Zuordnung zu den Anlageklassen, Sachkonten/Bilanzposition ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Nutzungsarten können anhand folgender Datenquellen ermittelt werden:
- Liegenschaftssoftware
- Liegenschaftsbeschriebe
- Grundbücher

Grundstücke mit mehreren Nutzungen:

a) Untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzungsart unter (z.B. eine Bushaltestelle auf dem Grundstück der Schule).

b) Wesentliche unterschiedliche Nutzungsarten sind über mehrere „fiktive Teilgrundstücke" abzubilden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Summe der Flächen der fiktiven Teilgrundstücke der Fläche des Originalgrundstücks entspricht. Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, welche fiktiven Teilgrundstücke zu einem Originalgrundstück gehören.

c) Wesentliche unterschiedliche Nutzungsarten liegen dann vor, wenn die fiktive Teilfläche mind. 40% der Gesamtfläche oder eine Mindestgröße von 500 qm aufweist. Dies gilt nicht bei Bauplätzen oder bebauten Grundstücken mit einer Gesamtfläche von mind. 200 qm.

3.2.1.3 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils

Als Grundlage für die Ermittlung der Basisdaten ist immer das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde zum Zeitpunkt der Aktivierung oberste Voraussetzung. Für die Ermittlung, der sich im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke, wurden die Grundbücher der Gemeinde Reichenbach an der Fils zum Stand 31.12.2012 zugrunde gelegt.

3.2.1.3.1 unbebaute Grundstücke

1. Bewertung von landwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen

Sofern die Anschaffungskosten ermittelt werden konnten, wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. In allen anderen Fällen wurden die ermittelten Durchschnittswerte zur Bewertung herangezogen. Als Anschaffungszeitpunkt wurde der Ersteintrag in das Grundbuch der Gemeinde Reichenbach an der Fils verwendet.

a) Grünflächen:
Bilanzposition 1.2, Kontengruppe 01, Kontenart 011

Grünflächen: Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Tierparks und botanische Gärten, wenn keine Bauten vorhanden sind bzw. Bauten von untergeordneter Bedeutung sind.

Grund und Boden
Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0111

Bewertung:

- grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Vereinfachung: ermittelte Durchschnittswerte (§ 62 Abs. 4 GemHVO)

Aufwuchs
Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0112

Bewertung:
Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der Aufwuchs wird abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand).

Einbauten/Aufbauten
Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0112

Einbauten/Aufbauten sind i.d.R. langlebige, der Flächeninfrastruktur dienende Bauteile (Wege, Einfassungen, Beleuchtung, andere Bauten, wie z.B. Pavillons, etc.). Einbauten/ Aufbauten unterliegen einem Werteverzehr und sind deshalb über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Die Nutzungsdauer der Wege (nicht straßenrechtlich gewidmet) liegt analog zu den Straßen bei 15-50 Jahren (je nach Bauklasse, siehe Thema „Bewertung des Infrastrukturvermögens").

Bei sonstigen Einbauten/Aufbauten liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in Abhängigkeit des verwendeten Materials (Holz, Beton, Metall, u. a.) zwischen 25 und 50 Jahren.

Ausstattung (z. B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe)
Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0112

Für die Ausstattung gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen.

Exkurs: Erneuerungen von Grünflächen

Erneuerungen (in Abgrenzung zur Instandhaltung) stellen Anschaffungs- und Herstellungskosten dar und fließen deshalb in die Bewertung ein. Allerdings sind Grunderneuerungen und Teilerneuerungen unterschiedlich zu behandeln.

Bei Grunderneuerungen wird eine komplette Grünfläche neu gestaltet (Einebnung, u. U. neue Geländemodellierung, Erneuerung der Wege und der Ausstattung), lediglich der Baumbestand bleibt im Regelfall erhalten. Hier werden sämtliche Kosten als Herstellungskosten behandelt und erfasst; der Restbuchwert des bisherigen Vermögensgegenstandes wird in Abgang genommen.

Werden nur Teile einer Grünfläche erneuert (Teilerneuerungen), so ist die Investition dem bestehenden Vermögensgegenstand Wert erhöhend (als nachträgliche AHK) zuzubuchen; der entsprechende Anteil des bisherigen Restbuchwerts ist als Vermögensabgang abzuschreiben.

b) Ackerland
Kontenart 012.

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

Bewertung Grund und Boden
- grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Vereinfachung: ermittelte Durchschnittswerte (§ 62 Abs. 4 GemHVO)

Aufwuchs
Der Aufwuchs – mit Ausnahme von dauerhaften Nutzpflanzungen - ist im Wert von Grund und Boden enthalten, es erfolgt keine Bewertung. Dauerhafte Nutzpflanzungen sind gesondert zu bewerten und abzuschreiben.

c) Spielplätze
Kontengruppe 02, Kontenart 024, Konto 0241 oder Konto 0242

Selbstständige Spielplätze sind gesondert zu erfassen und zu bewerten, soweit diese nicht unselbständige Bestandteile von Grünflächen (Kontenart 011) sind.

Grund und Boden
- grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Vereinfachung: ermittelte Durchschnittswerte (§ 62 Abs. 4 GemHVO)

Bei Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung erfolgt die Bewertung analog zu den Grünflächen.

2. Bewertung von sonstigen unbebauten Grundstücken

Kontenart 019, sonstige unbebaute Grundstücke

Nutzungsarten:
Bauplatz, Betriebsflächen, Gewerbeflächen, Gewässergrundstücke

Bewertung:
- grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
– Vereinfachung: ermittelte Durchschnittswerte, soweit erlaubt bzw. rückindizierte Bodenrichtwerte von 1974

Aufwuchs:
keine Bewertung

Veranlagte Erschließungsbeiträge für gemeindeeigne Grundstücke

Das landesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht (Kommunalabgabengesetz) enthält

die Grundzüge für die Veranlagung des Erschließungsbeitrags.

In den §§ 16 und 24 KAG ist explizit geregelt, wie die Veranlagung des Erschließungsbeitrags bei gemeindeeigenen Grundstücken zu erfolgen hat. Diese gesetzlichen Regelungen besagen, dass der Erschließungsbeitrag auch für gemeindeeigene Grundstücke in dem Zeitpunkt entsteht, in dem der Erschließungsbeitrag bei einem Dritten entstehen würde. Der Erschließungsbeitrag ist dann intern zu verrechnen.

Bilanztechnisch handelt es sich um eine Aktiv-Passiv-Mehrung. Diese sieht wie folgt aus:
- Zuschreibung auf der Aktivseite im Bereich des jeweiligen Grundstücks
- Erhöhung des Sonderpostens auf der Passivseite

3. Bewertung von Waldflächen und Aufwuchs

Konto 0131 Grund und Boden, 0132 Aufwuchs

Nutzungsarten:
Laubwald, Nadelwald, Mischwald, Gehölz

a) Grund und Boden

Bewertung:
Vereinfachungsregelung § 62 (4) Satz Satz 2 GemHVO: Für die Grundstücksfläche sollen lt. rechtlicher Grundlage 0,26 €/m² angesetzt werden. Dieser Wert wurde von der Forstverwaltung in Bezug auf den Gemeindewald bestätigt.

b) Aufwuchs

Bewertung:
Bei der Bewertung des Aufwuchses ist die Tabelle der Forstverwaltung über die Bewirtschaftung von forstlichen Flächen heranzuziehen. Es ist zu beachten, dass nicht bei allen forstlichen Betriebsflächen (Nutzung Wald/Gehölz) der Aufwuchs zu bewerten ist. Lediglich bei den Holzbodenflächen ist ein Aufwuchs zu bewerten, bei den restlichen verbleibenden Flächen ist lediglich der Grund und Boden anhand der in Ziffer a) genannten Richtlinien zu bewerten.

Der Aufwuchs wird wie folgt bewertet:
Vereinfachungsregelung § 62 (4) Satz 2 GemHVO:
Für den Aufwuchs wurde ebenfalls bereits im Gesetz ein Wert von 0,72 € bis 0,82 € pro qm vorgeschlagen.
Dieser Wert wurde von der Forstverwaltung in Bezug auf den Gemeindewald bestätigt. Die Gemeinde Reichenbach wird somit für den Aufwuchs 0,82 € pro m² berechnen.

4. Bach/Gewässerflächen/Brunnenanlagen

Konto 0311 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, 0371 Wasserbauliche Anlagen

Zum Gewässer gehören
- Fließgewässer nach § 1 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Baggerseen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen
- künstlich angelegte Gewässer einschließlich deren Uferstreifen und Bauwerke.

a) Grund und Boden
Bewertung:
grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten
Vereinfachung: Hier wird der Durchschnittswert für Grünflächen außerorts zugrunde gelegt.

b) Gewässer
Der Wasserlauf wird als natürlich vorhandenes Naturgut angesehen und nicht bewertet. Eine Abschreibung erfolgt ebenfalls nicht.

c) Gewässerbauwerke
Bewertung:
Anschaffungs- und Herstellungskosten

Exkurs: Renaturierungsmaßnahmen
Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob sich der Vermögenswert des Grundstücks verändert hat.
Beispiele: wesentliche Verbesserung der Wasserqualität oder Fließgeschwindigkeit oder wesentlich verbesserte Uferbefestigungen können nachträgliche Herstellungskosten des Grundstücks darstellen und werden hinzuaktiviert.

Brunnenanlagen:
Liegen die AHK nicht vor, können Erfahrungswerte (z. B. Versicherungswerte) zugrunde gelegt werden.
Die Betriebstechnik von Brunnenanlagen ist gesondert zu erfassen und abzuschreiben.

5. Umlegungen

Bei diesem Thema wurde in Reichenbach an der Fils wie folgt vorgegangen:

Bei Bauplätzen oder bebauten Grundstücken, die aus einer Umlegung heraus entstanden sind und sich nach wie vor im Eigentum der Gemeinde Reichenbach befinden, wurde als Grundstückswert der Zuteilungswert am Ende des Umlegungsverfahrens angesetzt. Gleichzeitig wurde der Umlegungsvorteil (Einwurfswert) als Passivposten in die Bilanz aufgenommen.

3.2.1.3.2 Bewertung von bebauten Grundstücken

Konto 0211 Grund und Boden bei Wohnbauten
0221 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen
0231 Grund und Boden mit Schulen
0241 Grund und Boden mit Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen
0291 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

Bewertung:
Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit diese nicht ermittelt werden können, erfolgt die Bewertung nach Bodenrichtwerten.

3.2.2 Gebäudebewertung

0212 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten
0222 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
0232 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei Schulen
0242 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen
0292 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

3.2.2.1 Bewertung nach GemHVO

Wie bei allen anderen Vermögensgegenständen gilt auch hier der **Grundsatz nach** § 62 GemHVO. Demzufolge sind grundsätzlich die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** zu ermitteln. Ist dieser Grundsatz jedoch nur mit einem enormen Aufwand oder etwa gar nicht umsetzbar, so kann auf **Erfahrungswerte** zurückgegriffen werden.

Die Erfahrungswerte im Bereich der Gebäudebewertung können auf unterschiedliche Weise ermittelt werden (Sachwertverfahren, Vergleichswertverfahren, rückindizierter Gebäudeversicherungswert).

In Reichenbach an der Fils konnten sämtliche Gebäudewerte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden.

3.2.2.2 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils

Schritt 1: Bestandserhebung
Um überhaupt in die Gebäudebewertung einsteigen zu können, benötigt man eine aktuelle Bestandsliste aller im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude.

Schritt 2: Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten
Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden mithilfe der archivierten Rechnungen bzw. Jahresrechnungen oder auch der Bauakten ermittelt.

Schritt 3: Ermittlung evtl. Umbau- Sanierungsmaßnahmen
Die Kosten der Umbau bzw. Sanierungsmaßnahmen wurden anhand der vorliegenden Rechnungen ermittelt. Die Auswirkungen auf die Restnutzungsdauer des jeweiligen Gebäudes wurden mit dem Bauamt abgestimmt.

Schritt 4: Abbildung in der Anlagenbuchhaltung:
Aktivierung der gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der bisher aufgelaufenen Abschreibungen.

Schritt 5: Ermittlung Restnutzungsdauer/Restbuchwert
Die Nutzungsdauer der Gebäude beträgt im Regelfall 40 bis 70 Jahre. Diese Nutzungsdauer bezieht sich auf Neubauten, deshalb müssen Restnutzungsdauern errechnet werden. Hierbei wird vom jeweiligen Herstellungsjahr ausgegangen (=festgelegte Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsdauer).

Berechnungsbeispiel:

Bewertungsstichtag – Herstellungsjahr	31.12.2012 – 24.10.1997
Nutzungsdauer des Gebäudes	70 Jahre
abgelaufene Nutzungsdauer:	15 Jahre, 3 Monate
Restnutzungsdauer:	**54 Jahre, 9 Monate**

Restbuchwert: $\frac{1.855.190{,}64\ € \times 657\ \text{Monate}}{840\ \text{Monate}} =$ **1.451.024,11 €**

Exkurs: Abgrenzung Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand

Im Zuge der Gebäudebewertung sind die Begriffe Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand von wesentlicher Bedeutung, damit überprüft werden kann, ob überhaupt eine Aktivierung zulässig ist.
Grundsätzlich muss eine Aktivierung erfolgen, wenn es sich um Herstellungskosten für ein Anlagegut handelt. Unter dem Begriff Herstellung können drei verschiedene Varianten subsumiert werden:

- Erstmalige Herstellung eines Vermögensgegenstandes Wiederherstellung eines Vermögensgegenstandes
- Herstellung eines anderen als des bisherigen Vermögensgegenstandes

Des Weiteren ist aktivierungsfähiger Herstellungsaufwand gegeben, wenn ein bestehender Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt wird. In diesem Falle spricht man von einer Erweiterung.

Eine substanzmehrende Erweiterung liegt z. B. bei einem Anbau eines unselbständigen Gebäudeteils oder einer Aufstockung um ein weiteres Geschoss vor. Nicht als substanzmehrend wir der Anbau eines selbständigen Gebäudeteils bezeichnet.

Über diese Ausführungen hinaus ist eine Aktivierung zulässig, wenn eine wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes über den ursprünglichen Zustand hinaus erfolgt.
Eine wesentliche Verbesserung ist immer dann gegeben, wenn über die laufende Unterhaltung hinaus der Gebrauchswert des Vermögensgegenstandes im Ganzen deutlich erhöht wird. Eine wesentliche Verbesserung liegt auch dann vor, wenn mindestens drei zentrale Ausstattungsmerkmale, die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre) in wesentlichem Umfang und Qualität betroffen sind (3 von 7 Regelung). Zu den zentralen Ausstattungsmerkmalen zählen:

- Heizung
- Sanitär
- Elektroinstallation
- Fenster
- Dach (gilt nicht für BgA)
- Fassade (gilt nicht für BgA)
- Zentrale Belüftung / Klimatisierung (gilt nicht für BgA)

3.2.3 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Kontenart 031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
032 Brücken, Tunnel und ingenieurbaul. Anlagen
035 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung läuft grundsätzlich in 2 Schritten ab. Im Schritt 1 ist der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens zu bewerten. Der Straßenaufbau, unterteilt in Straßenkörper, Straßenzubehör und Bauwerke ist in einem zweiten separaten Schritt zu bewerten.

3.2.3.1 Grund und Boden

Bei der Bewertung der Grundstücke für Straßen, Gehwege und sonstigen Wegen wurden ausschließlich die ermittelten Durchschnittswerte verwendet (vgl. Nr. 3.2.1.1). Als Grund ist hier festzuhalten, dass insbesondere die historischen Straßen schon seit weit vor dem Jahr 1900 im Eigentum der Gemeinde Reichenbach an der Fils stehen und in den letzten Jahrzehnten lediglich kleinere Straßenflächen zugekauft oder verkauft wurden.

Der Wert für Grund und Boden wird auf einer separaten Anlagenkarte geführt.

3.2.3.2 Straßen, Wege, Plätze

a) Straßenkörper

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird **eine Straße als ein Vermögensgegenstand** betrachtet. Das heißt es erfolgt zum einen **keine Unterteilung** der einzelnen Straßenschichten (Unterbau/Deckschicht).

Schritt 1: Ermittlung der Basisdaten

Auf Grundlage der ALB-Daten wurde eine Straßendatenbank, mit sämtlichen Straßenbezeichnungen, ausgearbeitet. Diese Datei wurde um die grundstücksbezogenen Basisdaten (Flurstücksnummer, Fläche, etc.) ergänzt.

Die grundstücksbezogenen Daten werden benötigt, da bei einer Aufteilung eventuell Flächenverhältnisse zugrunde gelegt werden.

Schritt 2: Einteilung der Straßen in Straßenarten und Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer

Die Straßen werden, entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung, in verschiedene Straßenarten unterteilt. Hierfür wird auf das Fachwissen des Bauamts zurückgegriffen.

Straßenart	Empfohlene Nutzungsdauer der AG Bilanzierung	Nutzungsdauer in Reichenbach an der Fils gem. GR-Beschluss vom 26.10.2010
Gemeindestraßen mit starker Beanspruchung (Straßenart II) wie: - Hauptverkehrsstraßen - Straßen im Gewerbegebiet	30-50 Jahre	30 Jahre
Gemeindestraßen mit normaler Beanspruchung (Straßenart III) wie: - Wohnsammelstraßen - Fußgängerzonen mit Lieferverkehr - Gehwege	40-60 Jahre	40 Jahre
Gemeindestraßen mit geringer Beanspruchung (Straßenart IV) wie: - Anliegerstraßen - Fußgängerzonen - Wohnwege - asphaltierte/betonierte Feldwege	30-50 Jahre	50 Jahre
Straßenart V wie: nicht asphaltierte/betonierte Feldwege	15-30 Jahre	20 Jahre

Schritt 3: Ermittlung des Herstellungsjahres und der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Auch beim Infrastrukturvermögen gilt für die Bewertung das Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Um die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermitteln zu können, wurden die Sachbücher der Jahre 1957 bis 2012 ausgewertet.

Schritt 4: Festlegung der Restnutzungsdauer
Die in Schritt 2 festgelegten Nutzungsdauern beziehen sich auf Neubauten, deshalb müssen für die bereits bestehenden Straßen Restnutzungsdauern errechnet werden. Hierbei wird von den jeweiligen Herstellungsjahren ausgegangen (festgelegte Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsdauer).

b) Straßenzubehör

Das Straßenzubehör wird für die Bewertung in einfaches und hochwertiges Zubehör unterteilt.

Einfaches Zubehör, z. B. Verkehrszeichen
Das einfache Zubehör kann lt. Aussage der AG Bilanzierung und Inventarisierung bei der Erstbewertung in den Wert der Straße eingerechnet und somit zusammen mit dem Straßenkörper auf einer Anlagenkarte aktiviert werden. Aufbauend auf diese Aussage erfolgt auch die Vorgehensweise bei der Gemeinde Reichenbach.

Hochwertiges Zubehör:
Zum hochwertigen Zubehör gehören u. a. Parkleitsysteme, Beleuchtung, Signalanlagen, Schilderbrücken, Wegweisungen, zentrale Verkehrsrechner und Parkscheinautomaten. Das hochwertige Zubehör wird separat erfasst.

An hochwertigem Straßenzubehör ist bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils lediglich die Straßenbeleuchtung zu erfassen. Hier wird die von der AG Bilanzierung empfohlene Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

3.2.3.3 Bewertung von Bauwerken
Kontengruppe 03, Kontenart 032

Alle ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen sind grundsätzlich separat nach ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Sie sind in folgender Rangfolge zu bewerten

a) mit AHK. Die Daten können auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z. B. Bauwerksbücher) ermittelt werden.

b) auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen anzusetzen (Erfahrungswerte)

c) falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren (Baupreiskostenindex).

3.2.3.3.1 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils

In Reichenbach an der Fils erfolgt die Bewertung der Brücken- und sonstigen Ingenieurbauwerke nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Es werden folgende Nutzungsdauern festgesetzt:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Brücken und Unterführungen	50 – 80 Jahre
Brücken in überwiegender Holzbauweise	30 Jahre
Lärmschutzwälle	keine Abschreibung, da keine Abnutzung

Hinweis
Regenüberlaufbecken sind ebenfalls Bauwerke, werden jedoch im Bereich Abwasserbeseitigung bewertet.

3.2.4 Bewertung von Kunstwerken, Archivgut und Kulturdenkmälern

Kontengruppe 05

Die Ausführungen zu den Kunstwerken gelten auch für die Bewertung von Archivgut. Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke.

Um die Ermittlung der Erfahrungswerte zu vereinfachen, können die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegt der Versicherungswert nur in Summe für mehrere Kunstwerke/Denkmäler vor, so kann eine Sammelanlage erfasst werden, in der der Gesamtbestand ausgewiesen wird, wobei die einzelnen Gegenstände dann in einem weiteren Nebenbuch einzeln nachgewiesen werden müssen. Liegen weder die AHK noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz des Kunstgegenstandes oder des Kulturdenkmals mit einem Schätzwert oder Erinnerungswert erfolgen.

Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz verzinst, jedoch nicht abgeschrieben!

Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder Kulturdenkmal um eine Dauerleihgabe, so ist der Gegenstand kein kommunales Eigentum und wird aus diesem Grund nicht in die Bilanz der Kommune übernommen. Zu den Anschaffungsnebenkosten bei Kunstgegenständen zählt auch die Künstlersozialabgabe.

3.2.4.1 Systematisches Bewertungsvorgehen in Reichenbach an der Fils

Die Bewertung erfolgt nach tatsächlichen Anschaffungs-und Herstellungskosten.

3.2.5 Bewertung von Vorräten

Kontengruppe 08, Bilanzposition 1.2.8

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Als Vorräte werden lediglich die Heizölstände zum 31.12. in der Brunnenschule, der Schulturnhalle und des Hermann-Traub-Stadions aufgenommen.

Evlt. Streusalzvorräte werden direkt beim Zweckverband Bauhof bilanziert.

3.3 Bewegliches Vermögen

Kontenart 061 Fahrzeuge
062 Maschinen
063 technische Anlagen
071 Betriebsvorrichtungen
072 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gemäß § 38 (4) GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € (netto) Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO (Inventarisierungs-/Aktivierungspflicht) erteilen.

In Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO bedeutet dies, dass Anschaffungs- und Herstellungskosten für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die nach § 38 Abs. 4 GemHVO nicht erfasst werden, im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen sind.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Bilanzierungswahlrechte in der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2010 wurde beschlossen, dass bewegliches Vermögen, dessen Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.2007 liegt und dessen Anschaffungs- und Herstellungskosten einen Wert von 25.000 € netto nicht übersteigt, nicht bilanziert wird (vgl. Nr. 2).

Des Weiteren werden Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 € netto ebenfalls nicht bilanziert. Eine Ausnahme stellen hier die Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Reichenbach dar. Hier werden aus steuerrechtlichen Gründen die beweglichen Vermögensgegenstände ab einem Wert von 410 € netto bilanziert.

Die erfassten beweglichen Vermögensgegenstände werden jährlich zum 31.12. in der körperlichen Inventur erfasst und überprüft (s. Anlage 1 Inventurrichtlinie).

3.4 Finanzvermögen

3.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
Kontenklasse 1

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt, wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

3.4.1.1 Bilanzielle Zuordnung

Verbundene Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1):
In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z.B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.
In Reichenbach an der Fils wird unter diesem Punkt das Stammkapital, das den Gemeindewerken Reichenbach zur Verfügung gestellt wird, bilanziert.

Sonstige Beteiligung (Bilanzposition 1.3.2):
Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) bestehen an:
- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ist finanziell an folgenden Unternehmen/Verbänden beteiligt:

- Verband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart

Die Bewertung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (Bareinlage).

3.4.2 Mitgliedschaften bei Zweckverbänden

Die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO unter dem Finanzvermögen bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen (Position 1.3.2) auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist. Beteiligungen sind als Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§ 91 Abs. 4 GemHVO).

In der Eröffnungsbilanz kann nach § 62 Abs. 5 GemHVO als Wert der Beteiligung auch das auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist. Dem zufolge sind die Mitgliedschaften z. B. im Verband Region Stuttgart und in Regional- und Nachbarschaftsverbänden keine i. S. d. NKHR zu bilanzierenden Beteiligungswerte. Damit ein vollständiges Bild der Beteiligungen entsteht, sollten diese Beteiligungen zumindest namentlich in der Erläuterung zur Bilanzposition „Sonstige Beteiligungen" im Anhang genannt werden.
Umlagen dieser Verbände stellen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar, sofern es sich um keine geleisteten Investitionszuschüsse handelt, die bei den Abgrenzungsposten entsprechend abzubilden sind.

3.4.2.1 Vorgehen in Reichenbach an der Fils

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ist an folgenden Verbänden beteiligt:

- Zweckverband Bauhof Reichenbach-Hochdorf
- Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils
- Verband Region Stuttgart
- Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
- Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

Die Vermögensanteile der Gemeinde Reichenbach am Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils sind im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Reichenbach an der Fils bilanziert. Die Eigenvermögensumlage beim KDRS wird wie unter Nr. 3.4.2 beschrieben, als sonstige Beteiligung in der Bilanz aufgeführt. Bei den weiteren Verbänden bestehen keine Vermögensanteile, die in die Bilanz aufgenommen werden müssen.

3.4.3 Bewertung von Ausleihungen

Kontengruppe 13

<u>Begriff und Inhalt</u>

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Im NKHR bzw. nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg sind die Ausleihungen der Kontenklasse 1 (Finanzvermögen und akt. Rechnungsabgrenzung) als Kontengruppe 13 zugeordnet. Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen.

<u>Bewertung/Bilanzierung</u>

Im NKHR sind die Ausleihungen dem Finanzvermögen zugeordnet (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3.4 GemHVO). Mangels Spezialregelung zum Finanzvermögen gelten die allgemeinen Grundsätze.

3.4.4 Wertpapiere
Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.5; Kontengruppe 14

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.
Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe.

Werden Kassenmittel in Wertpapieren angelegt, d.h. eine Beteiligungsabsicht besteht nicht, sind diese in der Bilanz auf der Aktivseite gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.5 GemHVO im Finanzvermögen auszuweisen und in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zu behandeln (§ 50 Nr. 37 und 38 GemHVO).

Bewertung
Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

3.4.5 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche und aus Transferleistungen)
Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.6, 1.3.7 und 1.3.8; Kontengruppe 15 und 16

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO).

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privat-rechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.

Die Ermittlung der Forderungen wird anhand der bisherigen kameralen Kasseneinnahmereste vorgenommen. Diese wurden allerdings vor der Übernahme in das NKHR ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit überprüft und ggf. bereinigt.

3.4.6 Liquide Mittel
Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.8; Kontengruppe 17

Im NKHR werden die liquiden Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Kassenbestand und
3. Handvorschüsse

unterschieden.

Bewertung/Bilanzierung
Als Teil des Finanzvermögens (NKHR) sind liquide Mittel im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

3.4.7 Aktive Rechnungsabgrenzung
(§ 48 Abs. 1 GemHVO) Bilanzposition: 2.1

Hierunter fallen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahre geleistet und ge-

bucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine „Aktive Rechnungsabgrenzung" zu berichtigen.

3.4.8 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition: 2.2

§ 40 Absatz 4 Satz 1 GemHVO
„Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden."

Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz
Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und zuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils macht von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch und verzichtet somit auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse (vgl. Nr. 2).

4. BILANZIERUNG DER PASSIVSEITE

4.1 Kapitalposition
Bilanzposition: Passivseite Nr. 1

4.1.1 Basiskapital
Bilanzposition: Passivseite Nr. 1.1

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

4.1.2 Rücklagen
Bilanzposition: Passiva Nr. 1.2

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht.

Rücklagenarten (§ 23 GemHVO):

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
  (Funktion: Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses)

- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
  (Funktion: Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses)

- Zweckgebundene Rücklagen
  (Funktion: Rücklage für besondere Zwecke)

4.2 Sonderposten
Bilanzposition: Passiva Nr. 2

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Hinweis
Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücke), wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt solange in der Bilanz bestehen, wie die Kommune das wirtschaftliche Eigentum am korrespondierenden Vermögensgegenstand hat.

4.2.1 Grundsatz

§ 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO

„Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden."

Investitionszuschüsse und -beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip). Grundsätzlich sind die tatsächlich erhaltenen Investitionsbeiträge und -zuschüsse zu bilanzieren (Brutto- oder Nettomethode)

Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

4.2.2 Erfahrungswerte für passive Sonderposten

Unter das Abzugskapital fallen Ertragszuschüsse. Hierunter versteht man Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, die passiviert und analog der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst werden.
Inhaltlich gehören zum Abzugskapital auch alle Arten öffentlich-rechtlicher Baukostenbeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG), Folgekostenbeiträge und Spenden für Investitionen.

Für nachfolgende Bereiche kann das Abzugskapital bis 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz (01.01.2007) – bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten – nach folgenden Pauschalsätzen entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung (Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO) ermittelt werden:

- Berufliche Schulen 35 %
- Feuerwehr 30 %
- Grund-, Haupt-, Realschulen 30 %
- Gymnasien und Sonderschulen 40 %
- Naturschutzgrundstücke 70 %
- Turn- und Sporthallen 20 %
- Sportplätze 15 %
- Straßen,Wege,Plätze (früher GVFG) 75 %
- Theater 40 %.

Bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils konnten alle Sonderposten ermittelt werden, Erfahrungswerte werden daher keine angesetzt.

4.2.3 Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuweisungen

Bilanzposition: Passiva Nr. 2.1, Kontengruppe 21, Kontenart 211

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien

Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

4.2.4 Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge

Bilanzposition: Passiva Nr. 2.2, Kontengruppe 21, Kontenart 212

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

4.2.5 Sonstige Sonderposten

Bilanzposition: Passiva Nr. 2.3, Kontengruppe 21, Kontenart 219

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

4.3 Rückstellungen

4.3.1 Rechtsgrundlagen

§ 90 Abs. 2 GemO
Rückstellungen
(2) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 41 GemHVO
Rückstellungen
(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:

1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,

2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,

3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,

4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,

5. die Sanierung von Altlasten und

6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

(2) Weitere Rückstellungen können gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

4.3.2 Begriffsbestimmung

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitsrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab. Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen") gebildet, z. B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.

Rückstellungen, deren Bildung in Vorjahren versäumt worden ist, sind im aktuell abzuschließenden Haushaltsjahr nachzuholen (Ausnahme: nicht gebildete Wahlrückstellungen aus festgestellten Jahresabschlüssen dürfen nicht nachgeholt werden).

Sofern die versäumte Zuführung zur Rückstellung ursprünglich im ordentlichen Ergebnis darzustellen gewesen wäre, so muss auch die Nachholung im ordentlichen Ergebnis dargestellt werden.

Zur Klarstellung:
Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

4.3.3 Bewertungsgrundsätze

§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO:
(4) […] Rückstellungen [sind] in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

- Es gelten auch für Rückstellungen die Grundsätze der Einzelerfassung und Einzelbewertung.
  Ausnahme: Gruppenbewertung von Rückstellungen gemäß § 37 Abs. 3 GemHVO (Beispiele: Rückstellungen für Bürgschaften aus der Wohnungsbau-förderung, Rückstellungen für vergleichbare Prozessrisiken).

- Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d.h. in Höhe desjenigen Betrags, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerung);
  Ausnahme: der KVBW hat bei der Berechnung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen etwaige künftige Beförderungen und Besoldungsanpassungen nicht einzurechnen).

  Vereinfachung: bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen kann auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet werden, sofern dies dennoch zu sachgerechten Rückstellungshöhen führt.

- Im Rahmen jedes Jahresabschlusses (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit/Höhe zu überprüfen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

- Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen.
  Vereinfachung: kurz- und mittelfristige Rückstellungen (d.h. mit einer voraussichtlichen Laufzeit (=vollständige Inanspruchnahme) innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bildung) müssen nicht abgezinst werden. Im Grundsatz wird die Gemeinde Reichenbach an der Fils marktgerechte Abzinsungssätze verwenden.

4.3.4 Pflichtrückstellungen

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
Es ist i.d.R. von einer mittelfristigen Rückstellung auszugehen, d.h. es muss nicht abgezinst werden.

Gebührenausgleichsrückstellung
Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Wenn zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses bereits ein Beschluss des Gemeinderats vorliegt, wonach Unterdeckungen mit Überdeckungen aus Vorjahren verrechnet werden sollen, so vermindert sich die zu bildende Rückstellung entsprechend. Es sind kurzfristige Rückstellungen, d.h. es muss nicht abgezinst werden

Altlastensanierungsrückstellung
Ist die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet, so hat sie dafür Rückstellungen zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden. Die Frage der Abzinsung richtet sich nach der Sanierungsdauer.

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Bürgschaften und Gewährleistungen:
Die Übernahme einer Bürgschaft/Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

Hier werden Rückstellungen für voraussichtlich zu leistende Ausfallbürgschaften von LAKRA-Darlehen bilanziert.

Anhängige Gerichtsverfahren:
In die Rückstellung sind alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch als Klagender) zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren, ggf. einschließlich (anteiligem) Streitwert. Die Rückstellung darf sich dabei nur auf die Kosten der Instanz beziehen, in der der Prozess derzeit verhandelt wird. Die Kosten einer höheren Instanz dürfen erst dann in die Rückstellung einkalkuliert werden, wenn diese zum Verfahren herangezogen wird. Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits rechtshän-

gig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten. Es sind kurzfristige Rückstellungen, d.h. es muss nicht abgezinst werden

4.3.5 Wahlrückstellungen

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen - im Sinne der o.g. Begriffsbestimmung - gebildet werden (Wahlrückstellungen). Für die Bildung von Wahlrückstellungen gelten immer § 91 Abs. 4 GemO und § 41 Abs. 1 GemHVO, Wahlrückstellungen dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden.

Bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahlrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Verbot der Bildung von Pensionsrückstellungen (einschl. Beihilferückstellungen) in der Vermögensrechnung der Kommune: Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV); eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung der Kommune ist daher nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfen an Pensionäre.

Verbindlichkeitsrückstellungen

a) Finanzausgleichsrückstellungen
Mit der Bildung von Rückstellungen für Umlagezahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs und für die Kreisumlage kann eine stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben unterstützt werden, indem den Erträgen aus Steueraufkommen und Schlüsselzuweisungen in derselben Periode auch die aus diesen Erträgen im zweitfolgenden Jahr voraussichtlich resultierenden Umlagezahlungen als Aufwendungen zugeordnet werden.

Die Gemeinde Reichenbach wird keine Finanzausgleichsrückstellungen bilden.

b) Steuerrückstellungen
aa) Kommune als Steuerschuldnerin
Bei im Haushalt geführten steuerpflichtigen Unternehmen und Einrichtungen, den sogenannten Betrieben gewerblicher Art, können ungewisse Verpflichtungen aus Steuerschuldverhältnissen bestehen, die als Steuerrückstellungen passiviert werden können. Steuerrückstellungen können für in Folgejahren zu erwartende Steuernachzahlungen gebildet werden. Steuernachzahlungen in Folgejahren können sowohl aus dem Unterschied zwischen den Steuervorauszahlungen und der zu erwartenden endgültigen Steuerschuld für ein Haushaltsjahr als auch aus Nachberechnungen im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung zu erwarten sein.

bb) Kommune als Steuergläubigerin
Für hinreichend konkret zu erwartende einmalige hohe Steuerrückzahlungen (z.B. Gewerbesteuerrückzahlungen wegen Zerlegungsstreitigkeiten oder Insolvenz) können Rückstellungen gebildet werden.

c) Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung
Sofern für konsumtive Lieferungen und Leistungen der Ergebnisrechnung im abgelaufenen Haushaltsjahr bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses die Rechnungen noch nicht eingegangen sind, können in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.
Die Rückstellungsbildung kann auf wesentliche ausstehende Rechnungen begrenzt werden. Für zum Bilanzstichtag ausstehende Rechnungen für Investitionen (fertig gestellte Vermögensgegenstände) der Finanzrechnung erfolgt eine Passivierung als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen (siehe Kapitel 4.4.2.4).

Aufwandsrückstellungen
a) Instandhaltungsrückstellungen
Die Bildung einer Rückstellung für (unterlassene) Instandhaltung kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn im betreffenden Haushaltsjahr notwendige Instandsetzungs-, Wartungs- oder Inspektionsarbeiten nicht durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltung muss objektiv betrachtet unterlassen worden sein, d.h. entweder gab es einen Planansatz für die Durchführung oder die Maßnahme war zumindest auf einer Planungsliste des betreffenden Haushaltsjahres, weil sie „bautechnisch" notwendig ist. Die Gründe für die Nichtdurchführung können hierbei vielseitig sein (z.B. Finanz-, Witterungs- oder Terminprobleme), dürfen jedoch die grundsätzliche Notwendigkeit der Maßnahme nicht in Frage stellen.

Die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung ist in Anlehnung an § 21 Abs. 2 GemHVO weiterhin nur dann zulässig, wenn die Maßnahme innerhalb der dem Jahr der Bildung nachfolgenden zwei Haushaltsjahre nachgeholt wird. Ebenso muss es sich bei der Instandhaltung um Aufwand (Ergebnishaushalt) handeln, da für unterlassene, investive Maßnahmen die Bildung einer Rückstellung nicht zulässig ist.

Wichtig: Im Jahr der Nachholung der Instandhaltungsmaßnahme muss auf die Einplanung der notwendigen Liquidität in Rahmen des Finanzhaushalts geachtet werden. Hierdurch wird auch dokumentiert, dass die Maßnahme die der Rückstellung zugrunde liegt tatsächlich nachgeholt wird.

b) Rückstellungen für Großreparaturen
Im Kontext der Aufwandsrückstellungen ist die Bildung einer Rückstellung für Großreparaturen nur in Ausnahmefällen denkbar. Eine Rückstellung für Großreparaturen wird im Gegensatz zu anderen Rückstellungen grundsätzlich nicht in einem Betrag gebildet, sondern ratierlich über mehrere Jahre hinweg angesammelt. Drohverlustrückstellungen im Sinne des § 249 HGB (alte Fassung) dürfen nicht gebildet werden. Aus heutiger Sicht wird die Gemeinde Reichenbach an der Fils keine Rückstellungen für diese Zwecke bilden.

4.3.6 Veranschlagung

Die Bildung von Rückstellungen löst ergebniswirksamen Aufwand aus, der bei Vorhersehbarkeit im Ergebnishaushalt zu veranschlagen ist. Für den Fall des Eintritts der Fälligkeit der zugrunde liegenden Verbindlichkeit oder Aufwendungen ist die Liquidität sicherzustellen. Künftige Auszahlungen aufgrund von ungewissen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen sind in der Planung der Finanzrechnung zu berücksichtigen.

4.3.7 Auflösung und Inanspruchnahme

Rückstellungen werden entweder über die sogenannte Inanspruchnahme oder durch Auflösung abgebaut.

Rückstellungen (Pflicht- und Wahlrückstellungen) dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 41 Abs. 3 GemHVO). Soweit der Grund für die Rückstellungen entfallen ist, müssen diese auch aufgelöst werden. Der Grund für eine Rückstellung entfällt, wenn absehbar ist, dass aus der ungewissen Verbindlichkeit oder Aufwendung keine Inanspruchnahme mehr droht. Dem Wegfall des Rückstellungsgrunds steht gleich, wenn festgestellt wird, dass der Rückstellungsgrund entgegen den ursprünglichen Annahmen nie bestanden hat. Das Vorliegen eines Auflösungsgrundes muss nachprüfbar dokumentiert werden.
Rückstellungen sind grundsätzlich ergebniswirksam aufzulösen. Anderes gilt, wenn der Wertansatz für Rückstellungen zu berichtigen ist, weil bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind (§ 63 Abs. 1 GemHVO). In diesem Fall ist der Gewinn oder Verlust aus der Berichtigung ergebnisneutral mit dem Basiskapital zu verrechnen; die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Berichtigungen sind jedoch nicht zulässig auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen (§ 63 Abs. 2 GemHVO). Analog sind Pensionsrückstellungen, die eine Kommune vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in ihrer Eröffnungsbilanz ergebnisneutral aufgenommen hat, ergebnisneutral aufzulösen.

Von der Auflösung ist die Inanspruchnahme einer Rückstellung zu unterscheiden. Eine Rückstellung wird in Anspruch genommen, wenn sich die ungewisse Verbindlichkeit oder Aufwendung konkretisiert und Auszahlungen fällig werden. Sofern die Auszahlung dem Betrag der hierfür gebildeten Rückstellung entspricht, ist die Inanspruchnahme ergebnisneutral. Sofern die Auszahlung die hierfür gebildete Rückstellung übersteigt bzw. unterschreitet, entsteht Aufwand bzw. Ertrag. Dieser ist nur dann außerordentlich, wenn er außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfällt (vgl. § 2 Abs. 2 GemHVO).

4.4 Verbindlichkeiten

Bilanzposition: Passiva 4, Kontengruppen: 22, 23, 24, 25, 26, 27

4.4.1 Definition

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

4.4.2 Verbindlichkeitenarten

4.4.2.1 Anleihen

Kontengruppe: 22

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Anleihen sind zum Nominalbetrag (Rückzahlungsverpflichtung) zu passivieren.

4.4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
Kontengruppe: 23

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Es ist unzulässig, einen zwar eingeräumten, aber nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen Kredit als Verbindlichkeit zu passivieren. Verbindlichkeiten sind auch dann mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen, wenn der Kommune als Schuldnerin nicht der volle Betrag zugeflossen ist.

Der Unterschiedsbetrag (z.B. Disagio) darf entsprechend § 48 Abs. 3 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen und über die Laufzeit der Verbindlichkeiten aufwandswirksam aufgelöst werden, da es sich um zinsähnliche Aufwendungen handelt. Alternativ kann der Unterschiedsbetrag auch unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt werden.

4.4.2.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
Kontengruppe: 24

Zu bilanzieren ist die tatsächliche Zahlungsverpflichtung. Bei der Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, ist § 87 Abs. 5 GemO anzuwenden; danach könnte die Genehmigung der Rechtaufsichtsbehörde erforderlich sein.

4.4.2.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Kontengruppe: 25

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist.
Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden. Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag einzubuchen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich die Verbindlichkeit und die Anschaffungskosten der bezogenen Vermögensgegenstände. Sofern von vornherein feststeht, dass unter Skontoabzug gezahlt wird, kann die Verbindlichkeit schon mit dem Nettobetrag eingebucht werden.

4.4.2.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
Kontengruppe: 26

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 39 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen

Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.4.2.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Kontengruppe: 27

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen, soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitenposition zugeordnet worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren. Sachleistungsverbindlichkeiten sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich wäre, um die Sachleistung in Geldzahlung abzulösen.

4.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Kontengruppe: 29

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.
Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung" zu berichtigen. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

Beispiele:

- Grabnutzungsgebühren
- Geldspenden mit Verwendungszweck, die noch nicht verwendet wurden, sofern kein Sonderposten gebildet wurde.

5. Abschließende Informationen

5.1 Inkrafttreten

Die Bewertungsrichtlinie tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

Reichenbach an der Fils, 21.04.2015

Bernhard Richter
Bürgermeister

Inventurrichtlinie

der

Gemeinde

Reichenbach an der Fils

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN 4

1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGE UND ZWECK 4
1.2 GELTUNGSBEREICH 4
1.3 ÜBERBLICK, S. ANLAGE 1 4
1.4 GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER INVENTUR 5
1.4.1 VOLLSTÄNDIGKEIT DER BESTANDSAUFNAHME 5
1.4.2 RICHTIGKEIT DER BESTANDSAUFNAHME UND WILLKÜRFREIHEIT 6
1.4.3 EINZELERFASSUNG UND EINZELBEWERTUNG DER BESTÄNDE 6
1.4.4 NACHPRÜFBARKEIT DER BESTANDSAUFNAHME 7
1.4.5 GRUNDSATZ DER KLARHEIT UND ÜBERSICHTLICHKEIT 7
1.4.6 GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT 7

2 INVENTURPLANUNG 8

2.1 INVENTURRAHMENPLAN 8
2.2 SACHPLAN 8
2.3 PERSONALPLAN 9
2.4 ZEITPLAN 9

3 DURCHFÜHRUNG DER INVENTUR 9

3.1 KÖRPERLICHE INVENTUR 10
3.2 BUCH- ODER BELEGINVENTUR 11
3.3 UMFANG DER INVENTUR 12

4 AUFSTELLUNG DES INVENTARS 13

4.1 AUFSTELLUNGSZEITPUNKT UND –FRIST 13
4.2 FORM UND GLIEDERUNG 13
4.3 AUFSTELLUNG 13
4.4 UNTERZEICHNUNG 13

5 BEWERTUNG 14

5.1 GRUNDSATZ DER VOLLSTÄNDIGKEIT 14
5.2 GRUNDSATZ DER BILANZIDENTITÄT, FORMELLE STETIGKEIT 14
5.3 GRUNDSATZ DER EINZELBEWERTUNG UND -ERFASSUNG 14
5.4 GRUNDSATZ DER WIRKLICHKEITSGETREUEN BEWERTUNG 15
5.4.1 REALISATIONSPRINZIP 15
5.4.2 IMPARITÄTSPRINZIP 16
5.5 PERIODISIERUNGSPRINZIP 16
5.6 GRUNDSATZ DER STETIGKEIT DER BEWERTUNGSMETHODE 16
5.7 GRUNDSATZ DES STICHTAGS- UND WERTAUFHELLUNGSPRINZIPS 16
5.8 GRUNDSATZ DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS 16

6 AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN 17

7 PRÜFUNG DER INVENTUR 17

8 INKRAFTTRETEN 17

9 ANLAGEN 18

ANLAGE 1: ABLAUFSCHAUBILD
ANLAGE 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlage und Zweck

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 der GemHVO des Innenministeriums Baden-Württemberg und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, vgl § 77 Abs 3 GemO) erlässt die Gemeinde Reichenbach an der Fils nachfolgende Inventurrichtlinie.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse). Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das Vermögen und die Schulden ordnungsmäßig erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des o.g. Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

1.2 Geltungsbereich

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für alle kommunalen Ämter, Verwaltungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten) entsprechend des Zeitpunktes der Umstellung der Gemeinde Reichenbach an der Fils auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ab 01.01.2013. Sie gelten für die Inventur i.R. der Eröffnungsbilanz als auch für alle weiteren Inventuren i.R. der Jahresabschlüsse.
Für die Eröffnungsbilanz können die Vereinfachungsregeln des § 62 GemHVO angewendet werden.

1.3 Überblick, s. Anlage 1

Die **Inventur** ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme (s. Ziff. 3.3) aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden während des Zählvorganges in den Zähllisten festgehalten. Die Ergebnisse der Zähllisten werden in die Inventarlisten vorgetragen und um die vorläufigen Bilanzwerte ergänzt. Die Summen aller Inventarlisten bilden das Inventar.

Das **Inventar** ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag.

Das Inventar ist die Grundlage für die **Bilanz** im NKHR. Inventar und Bilanz sind Übersichten in verschiedener Form, die beide den Stand des Vermögens und der Schulden aufzeigen.
Der Weg von der Inventur zur Bilanz lässt sich in 5 Schritten darstellen:

Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

⇩

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in Zähllisten dokumentiert.

⇩

Übertragung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme in die Inventarlisten. Feststellung der vorläufigen Bilanzwerte.

⇩

Zusammenfassung aller Inventarlisten zum Inventar.

⇩

Aufstellung der Bilanz.

Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur und die Buchinventur (Inventurverfahren, s. Ziff. 3).

Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der vor- oder nachverlegten Inventur und der permanenten Inventur (Inventursysteme).

1.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Die Inventurunterlagen (insbesondere die Zähllisten) und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung. Die Inventur muss demzufolge die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen. Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Richtigkeit der Bestandsaufnahme und Willkürfreiheit
- Einzelerfassung und Einzelbewertung der Bestände
- Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

1.4.1 Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
(§ 35 Abs.2 GemHVO, vgl. auch § 239 Abs. 2 HGB)

Als Ergebnis der Inventur muss ein Verzeichnis (Inventar) vorliegen, das sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde vollständig enthält. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen bereits bei der Inventurplanung ausgeschlossen sein.

Ausnahmen s. Ziff. 3.3

1.4.2 Richtigkeit der Bestandsaufnahme und Willkürfreiheit
(§ 35 Abs.2 GemHVO, vgl. auch § 239 abs. 2 HGB)

Dieser Grundsatz verlangt, dass alle durch die Inventur ermittelten Angaben sachlich zutreffen und mit den Tatsachen übereinstimmen müssen. Bei allen Inventurverfahren (körperliche Inventur, Buchinventur) sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zweifelsfrei festzustellen.
Zur Überprüfung müssen, sowohl für den Mengennachweis als auch für die Bewertung, alle vorhandenen Informationen zur sachgerechten Identifizierung bereitgestellt werden.

1.4.3 Einzelerfassung und Einzelbewertung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Festwertbewertung, Gruppenbewertung und Verbrauchsfolgeverfahren sind nur ausnahmsweise, und nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung (Leitung Kämmerei) möglich.

Ausnahmen:

Festwertbewertung
(Vgl. § 37 Abs. 2 der GemHVO)

Bei der Bildung von Festwerten wird davon ausgegangen, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden. Die Vermögensgegenstände können mit gleichbleibendem Wert und gleichbleibender Menge nachgewiesen werden, allerdings müssen sie von nachrangiger Bedeutung sein. Dies ist der Fall, wenn sie 10% des Gesamtvermögens der Gemeinde nicht übersteigen.

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens möglich. Bei der Festbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Inventur durchzuführen. Danach ist die körperliche Aufnahme nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) durchgeführt werden.

Gruppenbewertung
(Vgl. § 37 Abs. 3 der GemHVO)

Die Gruppenbewertung kann angewandt werden auf gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren) und auf andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen. Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich. Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie.

Verbrauchsfolgeverfahren (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO)

Verbrauchsfolgeverfahren können zur Bewertungsvereinfachung des Vorratsvermögens durchgeführt werden. Die Anwendung eines Verbrauchsfolgeverfahrens kann jedoch eine Inventur nicht ersetzen. Die Bestände sind daher nach Art, Menge und Wert in einem ordnungsmäßigen Inventurverfahren zu ermitteln.

Folgende Verfahren werden bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils angewandt:[1]

Fifo (first in - first out)
Die Fifo-Methode geht davon aus, dass die zuerst erworbenen Güter buchtechnisch auch als zuerst veräußert oder verbraucht angesehen werden. Folglich wird der Endbestand mit den Anschaffungskosten der zuletzt angeschafften Güter bewertet.

1.4.4 Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Die Vorgehensweise der Inventur ist im Inventurrahmenplan (s. Ziff. 2.1), die Ergebnisse der Inventur in den Zähllisten und den Inventarlisten zu dokumentieren. Ein sachverständiger Dritter muss sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Inventur verschaffen können.

1.4.5 Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
(§ 37 Abs. 2 GemHVO, vgl. § 239 Abs. 2 HGB)

Die einzelnen Positionen sind durch eine eindeutige Bezeichnung genau zu definieren und von anderen Posten eindeutig abzugrenzen. Die Sachverhalte muss ein sachverständiger Dritter nachvollziehen können.

1.4.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Zulässige Vereinfachungen (z.B. Stichprobeninventur, s.Ziff. 1.4.3) und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festbewertung, Gruppenbewertung, s.Ziff.

[1] Die Verbrauchsfolgeverfahren müssen individuell vor Ort ausgewählt werden

1.4.3) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

2 Inventurplanung

Jeder Inventurbereich (s. Ziff. 2.2) bestimmt einen Verantwortlichen und teilt diesen der Inventurleitung (Leitung Kämmerei) mit, s. Ziff. 2.3.

2.1 Inventurrahmenplan

Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Inventur sind eine sorgfältige Vorbereitung und Planung. Da sowohl die Planung als auch der Ablauf der Inventur von dem angewandten Inventurverfahren (s. Ziff. 3) abhängig ist, sind zunächst die für die Aufnahme der Vermögensgegenstände und der Schulden anzuwendenden Inventurverfahren festzulegen, wobei die konkreten Voraussetzungen für die einzelnen Verfahren zu berücksichtigen sind.

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest. Der Inventurrahmenplan ist jährlich durch den Inventurverantwortlichen i.R. der Inventurrichtlinie aufzustellen und vor Beginn der Inventur der Inventurleitung (Leitung Kämmerei) vorzulegen. Die Kämmerei weist rechtzeitig auf die Vorlage des jährlichen Inventurrahmenplans schriftlich hin.

Erstmalig ist ein Rahmenplan für die Inventur i.R. der Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Der Inventurrahmenplan besteht aus dem

- Sachplan
- Personalplan
- Zeitplan

die im Folgenden kurz erläutert werden.

2.2 Sachplan

Die Inventurbereiche sind zweckmäßig festzulegen, z.B. nach Teilhaushalten.

Im Sachplan legt der Inventurverantwortliche eines Inventurbereichs die Inventurfelder nach örtlichen und/oder sachlichen Gesichtspunkten fest, um sie dem Aufnahmepersonal gezielt zuordnen zu können. Damit soll eine optimale Erfassung der Vermögensgegenstände sowie der Schulden sichergestellt werden.

Die Inventurfelder sind so festzulegen, dass eine exakte Abgrenzung gewährleistet ist. Durch die Festlegung müssen Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen sein.

2.3 Personalplan

Der Personalplan regelt die Gesamtverantwortung für die Inventurdurchführung innerhalb des Inventurbereichs, die Zusammensetzung der Aufnahmeteams und legt darüber hinaus fest, wer die vorläufigen Bilanzwerte ermittelt und buchhalterisch festhält. In diesem Zusammenhang sind exakte Aufgabenbeschreibungen sowie genaue Arbeitsanweisungen erforderlich.

Die Inventurleitung obliegt der Leitung der Kämmerei. Für die Durchführung der Erstinventur wurde ein Team gebildet. Dieses Team berät die Ämter bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden.
Die Inventurverantwortung innerhalb der Inventurbereiche obliegt den Amtsleitungen.

Bei der Durchführung der Inventurmaßnahmen soll der Grundsatz der Funktionstrennung Beachtung finden (Trennung zwischen Aufnehmenden und dem für die Bestandsverwaltung Verantwortlichen). Ferner soll das Vier-Augen-Prinzip beachtet werden (Ansager und Aufschreiber).

2.4 Zeitplan

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten (s. Ziff. 4). Die Eckdaten für den Zeitplan werden von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur. Grundsätzlich wendet die Gemeinde Reichenbach an der Fils die Stichtagsinventur, also die Inventur am Bilanzstichtag an (§§ 37, 38 GemHVO, vgl. auch § 240 Abs. 2 HGB, R 30Abs. 1 EstR, H 30 EstR). Diese muss nicht am 31.12., jedoch zeitnah (siehe Nr. 4.1, Seite 13) durchgeführt werden.

Sollen andere Inventursysteme (vor- oder nachverlegte Inventur, permanente Inventur) angewandt werden, bedarf es der Genehmigung der Inventurleitung.
Für jeden Inventurbereich muss ein Zeitplan erstellt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

3 Durchführung der Inventur

Welches Inventurverfahren Anwendung findet hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände (Buch- oder Beleginventur) handelt.

Bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils wird folgendermaßen verfahren:

- Immaterielles Vermögen: Aufzeichnungen, Belege, Bestandsverzeichnis
  ⇨ **Buch- oder Beleginventur**

- Sachvermögen:
  - Immobilien: Kaufverträge etc. ⇨ **Buch- oder Beleginventur**
  - Bewegl. Sachvermögen: ⇨ **Körperliche Inventur** und/oder ⇨ **Buch- oder Beleginventur** (unter Verwendung vorhandener Bestands- und Anlagenachweise)
  - Vorräte: Zählen, Messen, Wiegen oder in bestimmten Fällen auch mit Hilfe von mathematisch-statistischen Methoden, Stichprobeninventur etc. ⇨ **Körperliche Inventur**
- Finanzanlagen: Kaufverträge, Bestandsverz. etc. ⇨ **Buch- oder Beleginventur**
  - Wertpapiere: Kaufverträge, Bestandsverz. etc. ⇨ **Buch- oder Beleginventur**
  - Liquide Mittel: ⇨ **Buch- oder Beleginventur** und/oder **Körperliche Inventur** (Kassenbestand)
- Sonderposten: Sachkonten in Verbindung mit Belegen ⇨ **Buch- oder Beleginventur**
- Rückstellungen: Belege etc. ⇨ **Buch- oder Beleginventur**
- Verbindlichkeiten: Belege, Bankauszüge, Kreditorenkonten, etc. ⇨ **Buch- oder Beleginventur**
- Rechnungsabgrenzungsposten ⇨ **Buch- oder Beleginventur**

Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewendet werden.

3.1 Körperliche Inventur

Die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen (zählen, messen, wiegen und in Ausnahmefällen schätzen) und in Zähllisten zu erfassen. Die Zähllisten zur Erfassung der Inventurobjekte werden von der Inventurleitung zur Verfügung gestellt. Der Inventurverantwortliche des Teilhaushalts nummeriert die Zähllisten fortlaufend und händigt diese seinen Aufnahmeteams aus. Der Empfang der aus- und zurückgegebenen Zähllisten ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Die Aufnahmeteams füllen die Zähllisten während des Zählvorgangs dokumentenecht aus. Dies bedeutet, Eintragungen in den Zähllisten dürfen nicht nachträglich entfernt werden. Sind falsche Eintragungen gemacht worden, so sind diese durchzustreichen und die Korrektur ist in einer neuen Zeile einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben

muss. Die Zähllisten dürfen keine freien Zeilen enthalten. Freie Zeilen sind zu entwerten. Alle ausgegebenen Zähllisten muss das Aufnahmeteam unterschrieben an den Inventurverantwortlichen zurückgeben.[2]

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ in der Zählliste zu vermerken. Angaben zu Fremdeigentum sind ebenfalls unter der Rubrik Bemerkungen zu erfassen.

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss der Inventurverantwortliche sicherstellen, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss der Inventurverantwortliche gewährleisten, dass eine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen wird.

Es muss einer unbeteiligten Person zu jeder Zeit möglich sein, den Zählvorgang und die Eintragungen in den Zähllisten nachzuvollziehen.

3.2 Buch- oder Beleginventur

Bei der Buch- und Beleginventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt.

Für physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände ist die Beleginventur die einzige Aufnahmemöglichkeit, z.B. bei Forderungen und Bankguthaben. Für die Erfassung können hier zum einen Buchungsbelege, zum anderen bspw. Verträge, Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge herangezogen werden. Die ermittelten Nennwerte sind in die Inventarlisten vorzutragen. Die Beleginventur wird auch für die Erfassung der Schulden angewandt.

Bestände von Vermögensgegenständen können den Bestandsverzeichnissen (z. B. Vermögensübersicht = Buchinventur) entnommen werden, wenn die körperliche Inventur nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn witterungsbedingt eine Bestandsaufnahme im Freien nicht möglich ist. Wird keine körperliche Inventur durchgeführt, so ist dies mit der Inventurleitung abzustimmen.

Eine Buchinventur ist für den Bereich des Sachvermögens grundsätzlich möglich. Die Durchführung einer Buchinventur setzt voraus, dass für die betreffenden Vermögensgegenstände ein Bestandsverzeichnis geführt wird. In dem Bestandsverzeichnis müssen alle Zu- und Abgänge sowie die Abschreibungen ordnungsmäßig und zeitnah erfasst sein. Am Inventurstichtag kann der buchmäßige Endbestand anhand von Bestandsverzeichnissen ermittelt und in die Inventarlisten eingetragen werden. Während des Haushaltsjahres muss jedoch mindestens einmal jährlich eine körperliche Bestandsaufnehme erfolgen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen, allerdings nicht zum Bilanzstichtag.

Dies gilt auch für die Eröffnungsbilanz und die aus Anlagenachweisen (§ 38 GemHVO kameral) übernommenen Vermögensgegenstände.

[2] Anmerkung: elektronische Zählerfassung, z.B. barcodegestützt, ist ebenfalls zulässig.

3.3 Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbst erstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im hoheitlichen Bereich über 1.000 Euro. Befreiung für Vermögensgegenstände unter 1.000 Euro durch den Bürgermeister wird erteilt (§ 38 Abs. 4 GemHVO).

- selbst erstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens der Betriebe gewerblicher Art über 410 Euro.

- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte, Nutzungsrechte).

- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Schauvitrinen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen.
  Fremdeigentum bzw. Leihgaben: Vermögensgegenstände, die der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Fremdeigentum“ tragen, ebenso gemietete und geleaste Gegenstände

- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens

- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

- Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände (Wert 0 Euro)

<u>Nicht aufzunehmen sind:</u>

- Kunst am Bau

- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen)

- selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbst entwickelte Software)

- bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz länger als 6 Jahre zurückliegt (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO) und deren Anschaffungs- und Herstellungkosten unter 25.000 € netto liegen.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zu 1.000 Euro. Bei den Betrieben gewerblicher Art sind die steuerrechtlichen Vorschriften zusätzlich zu beachten.

4 Aufstellung des Inventars

4.1 Aufstellungszeitpunkt und -frist

Das Inventar ist entsprechend § 37 Abs. 1 der GemHVO jährlich zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Da das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt ist dies grundsätzlich der 31. Dezember eines Jahres (Stichtagsinventur).

Bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils ist die Stichtagsinventur zwischen 22. Dezember und 10. Januar durchzuführen. Das Inventar ist jeweils spätestens am 1. Februar abzugeben.

4.2 Form und Gliederung

Besondere Formvorschriften für die Erstellung des Inventars bestehen nicht. Es sind jedoch die allgemeinen GoB zu beachten.

Da das Inventar im Wesentlichen der Erfassung der Posten der Bilanz dient, bietet sich eine Gliederung entsprechend der Bilanzgliederung an, s. § 52 GemHVO.
Außerdem sind die von der Kämmerei vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

4.3 Aufstellung

Sobald alle Zähllisten vollständig ausgefüllt vorliegen und von dem Inventurverantwortlichen geprüft sind, werden die Daten vom Bewertungsbeauftragten in die Inventarliste übertragen und anschließend die vorläufigen Bilanzwerte ermittelt. Die Ermittlung endgültiger Bilanzwerte obliegt der Inventurleitung. Dazu werden die Inventarlisten mit den Zähllisten an die Inventurleitung übergeben, s. Anlage 1.

4.4 Unterzeichnung

Eine Pflicht zur Unterzeichnung des Inventars durch den Bürgermeister besteht nicht. Unabhängig davon ist es im Rahmen eines ordnungsmäßigen internen Kontrollsystems erforderlich, dass die einzelnen Teile des Inventars von den jeweiligen Verantwortlichen unterzeichnet werden.

5 Bewertung

Bei der Bewertung sind die GoB zu beachten, die im Folgenden kurz erklärt werden:

- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz der Bilanzidentität, formelle Stetigkeit
- Grundsatz der Einzelbewertung und -erfassung
- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung
  - Realisationsprinzip
  - Imparitätsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit
- Grundsatz der Sicherung
- Stichtags- und Wertaufhellungsprinzip
- Wirtschaftliches Eigentum

5.1 Grundsatz der Vollständigkeit

(§ 35 Abs. 2 GemHVO, vgl. § 239 Abs. 2 HGB)

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt eine mengen- und wertmäßige vollständige Erfassung aller Bestände (Vermögen und Schulden) im Jahresabschluss, die der Gemeinde wirtschaftlich zuzurechnen sind (Ausnahmen s.o.). Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände müssen weiterhin in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen werden (s. Ziff. 3.3). Das bewusste Weglassen von Gütern ohne rechtliche Grundlage (rechtliche Grundlage wäre z.B. das Vorhandensein von Bilanzierungswahlrechten) sowie das Einfügen von fiktiven Vermögenspositionen stellen Bilanzierungs- bzw. Rechtsverstöße dar.
Der Grundsatz der Vollständigkeit beinhaltet im weiteren Sinne auch, dass alle bewertungsrelevanten Informationen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses Berücksichtigung finden müssen.

5.2 Grundsatz der Bilanzidentität, formelle Stetigkeit

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 der GemHVO)

Der Grundsatz der Bilanzidentität verlangt, dass die Bestände der Schlussbilanz einer Rechnungsperiode und die Anfangsbestände der Folgeperiode wert- und mengenmäßig übereinstimmen. Zwischen den Beständen der Schlussbilanz und den Anfangsbeständen des Folgejahres können keine Buchungen, keine Änderung des Bilanzinhalts und keine Bewertungsänderungen vorgenommen werden.

5.3 Grundsatz der Einzelbewertung und -erfassung

(Vg. § 43 Abs.1 Nr. 2 der GemHVO)

Der Grundsatz der Einzelbewertung beinhaltet die Verpflichtung, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und finanzielle

Verpflichtungen einzeln zu erfassen und zu bewerten. Hierbei ist bei der Bewertung größtmögliche Genauigkeit gefordert. Der Grundsatz der Einzelbewertung erfordert ferner die Abgrenzung der Einzelposten gegeneinander und die Entscheidung, ob ein Vermögensgegenstand selbständig nutzungsfähig ist oder ob er zusammen mit einem anderen Vermögensgegenstand eine Bewertungseinheit bildet. Der Nutzungs- und Funktionszusammenhang, der aus wirtschaftlicher Sicht heraus zu betrachten ist, ist daher das entscheidende Kriterium für die Bestimmung der Bewertungseinheit.

Die zulässigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Einzelbewertung sind in der GemHVO abschließend geregelt. Es handelt sich hierbei um

- die Stichprobeninventur
- die Festbewertung
- die Gruppenbewertung
- das Verbrauchsfolgeverfahren

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 1.4.3.

Darüber hinaus dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden.

5.4 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 der GemHVO)

Das im Handelsrecht geltende Vorsichtsprinzip für die Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) wird durch den Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (vgl. Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) ersetzt. Damit wird bei mehreren Bewertungsvarianten der wahrscheinlichsten und nicht einer aus Vorsichtsgründen niedrigen Variante der Vorzug gegeben.[3]

Eine wirklichkeitsgetreue Darstellung der Finanzsituation soll ferner eine finanzielle Überforderung der kommunalen Leistungsfähigkeit verhindern helfen.
Das nachfolgend erläuterte Realisationsprinzip und das Imparitätsprinzip sind Ausprägungen des Grundsatzes der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

5.4.1 Realisationsprinzip

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

Dieses Prinzip besagt, dass nur die Erträge und die entsprechenden Forderungen ausgewiesen werden dürfen, die durch Ansprüche begründet sind, d.h. nach ihrer Realisierung. Die Frage des Realisationszeitpunkts stellt sich dann nicht, wenn der Abschluss eines Vertrages, das Erbringen der Leistung und die Vereinnahmung des Ertrages zeitlich unmittelbar aufeinander folgen. Ist dies nicht der Fall, dann ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Leistungserbringung / Bescheiderstellung als der Zeitpunkt der Ertragsrealisation anzusehen ist. Bei Dauerschuldverhältnissen mit längerem Erfüllungszeitraum werden die Teilleistungen zeitanteilig realisiert (z.B. langfristige Nutzungsverträge). Vorausberechnungen, oh-

[3] Begründung zur GemHVO, Arbeitsentwurf vom 21.12.2007, S. 98 unten.

ne die Erbringung von Leistungen bzw. ohne Bescheiderstellung bis zum Bilanzstichtag, dürfen als Forderungen in der Bilanz nicht berücksichtigt werden. Zahlungseingänge hierauf sind in einem Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

5.4.2 Imparitätsprinzip
(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

Im Gegensatz zum Realisationsprinzip müssen aus Vorsichtsgründen vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt werden, auch wenn die Umstände erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt werden und die Verluste noch nicht realisiert sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist jedoch, dass es sich um vorhersehbare Verluste oder Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit handelt.

5.5 Periodisierungsprinzip
(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 4 der GemHVO)

Das Periodisierungsprinzip besagt, dass Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen sind.

Diese wesentliche Abweichung zum Kassenwirksamkeitsprinzip im kameralen System trägt zur Ermittlung des periodenbezogenen Ressourcenverbrauchs und -aufkommens bei.

5.6 Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode
(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 5 der GemHVO)

Die einmal angewandte Bewertungsmethode soll beibehalten werden. Der Grundsatz dient der Objektivierung des Jahresabschlusses und der Periodengerechtigkeit der Erfolgsermittlung. Im kommunalen Jahresabschluss sind als Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und bei Abweichungen von diesen, sind die Abweichungen zusätzlich zu begründen.

5.7 Grundsatz des Stichtags- und Wertaufhellungsprinzips
(vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GemHVO)

Dieses Prinzip verlangt, dass die Verhältnisse am Abschlussstichtag maßgebend sind. Zusätzlich müssen jedoch auch Informationen berücksichtigt werden, die nach dem Stichtag bekannt werden, sich aber auf den Stichtag beziehen.

5.8 Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums

Grundlage für die Aufnahme und Bilanzierung bildet die wirtschaftliche Zurechnung eines Vermögenswertes. In den meisten Fällen ist der wirtschaftliche und rechtliche Eigentumsbegriff identisch. Ausnahmen davon sind z.B. Leasing, Kommissionsgeschäft, Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt.

6 Aufbewahrung der Unterlagen

(Vgl. § 39 der GemHVO)

Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Die mengen- und wertmäßige Erfassung ist vor Veränderung und Verlust zu schützen. Die Aufbewahrung unterliegt den anordnenden Stellen.

Bücher, Inventare und alle in Ausführung dieser Inventurrichtlinien erforderlichen Unterlagen, die die Erfassung und die Bewertung des Vermögens und der Schulden wiedergeben, sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Belege beträgt 6 Jahre. Gutschriften, Lastschriften und Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Belege sind dann zehn Jahre aufzubewahren, wenn sich Zahlungsgrund, Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern ergeben.

Der Jahresabschluss ist in ausgedruckter Form dauernd aufzubewahren.

7 Prüfung der Inventur

Die Inventur wird im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses geprüft.

8 Softwareunterstützung

Bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils erfolgt die Inventarisierung des beweglichen Vermögens nach den Regeln dieser Richtlinie mit der Softwarelösung hallo Kai!.

9 Inkrafttreten

Diese Inventurrichtlinie tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Reichenbach an der Fils, den

_____

Richter, Bürgermeister

9 Anlagen

Anlage 1: Ablaufschaubild

Anlage 2: Begriffsbestimmungen

Anlage 1

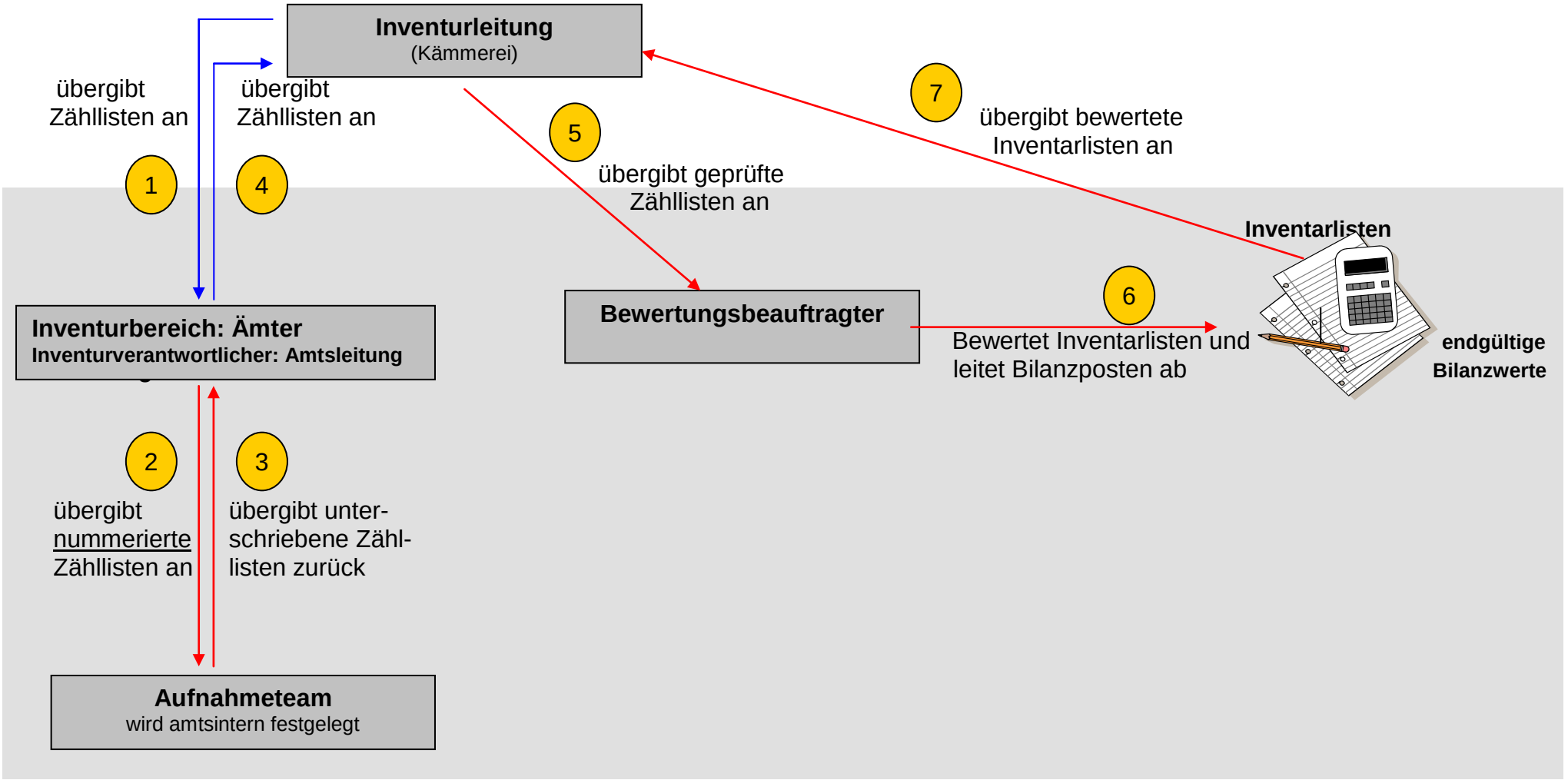
Inventurleitung
(Kämmerei)
übergibt Zähllisten an
1
übergibt Zähllisten an
4
5
übergibt geprüfte Zähllisten an
7
übergibt bewertete Inventarlisten an
Inventarlisten
Inventurbereich: Ämter
Inventurverantwortlicher: Amtsleitung
Bewertungsbeauftragter
6
Bewertet Inventarlisten und leitet Bilanzposten ab
endgültige Bilanzwerte
2
übergibt nummerierte Zähllisten an
3
übergibt unterschriebene Zähllisten zurück
Aufnahmeteam
wird amtsintern festgelegt

Anlage 2: Begriffsbestimmungen

Rohstoffe	Stoffe, die unmittelbar als Hauptbestandteil in das Fertigprodukt eingehen und dessen Hauptbestandteil sind, z.B. Holz bei der Möbelherstellung
Hilfsstoffe	Stoffe, die ebenfalls in das Fertigprodukt eingehen, aber nur einen untergeordneten Bestandteil darstellen, z.B. Nägel, Leim, Lack
Betriebsstoffe	Stoffe, die nicht unmittelbar in das Fertigprodukt eingehen, aber während der Herstellung verbraucht werden zur Aufrechterhaltung des Betriebsprozesses, z.B. Brennstoffe, Schmiermittel
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung